

Infektionsschutzkonzept für die Museen der Stadt Tuttlingen

(überarbeitete Version vom 2. Dezember 2021)

Seit dem 16. September 2021 gilt in Baden-Württemberg eine neue Corona-Verordnung, die ein landesweites Stufenmodell vorsieht. Am 23. November 2021 wurde die Alarmstufe II ausgerufen. Es gilt:

Der Zutritt ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern nicht gestattet. Zutritt haben damit nur Geimpfte und Genesene (2 G).

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder noch nicht schulpflichtige Kinder gelten grundsätzlich als negativ getestet. Schülerinnen und Schüler erhalten Zutritt nach Vorlage des Schülerscheines (oder irgendeinem anderen schriftlichen Nachweis), auch wenn kein negatives Testdokument vorliegt.

- Es gelten die allgemeinen Abstands- und Hygienemaßnahmen (1,5m).
- Es besteht die Verpflichtung einen Mund- und Nasenschutz (Medizinische Maske oder FFP2) für die Besucherinnen und Besucher aber auch für die Mitarbeiterinnen.
- Kontaktdaten werden erfasst.
- Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Pflicht zur Überprüfung der Nachweise - Digital auslesbare Impfnachweise:

Nach § 6 Corona-Verordnung müssen die Betreiber und Betreiberinnen der Einrichtungen die vorgelegten Test-, Impf- oder Genesenennachweise überprüfen. Für Personen, die keinen der zulässigen Nachweise vorlegen, gilt ein Zutrittsverbot.

Der neue § 6a Corona-Verordnung regelt nun das Prüfverfahren und die Pflicht zur Vorlage digitaler Nachweise. Es muss immer der Nachweis gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisdokument vorgelegt werden.

Der Nachweis kann in verkörperter Form ("Papierform") oder digitaler Form vorgelegt werden.

Impfnachweise müssen in digital auslesbarer Form vorgelegt werden. D.h. der Zutritt allein mit dem gelben Impfausweis ist nicht mehr zulässig. Es muss ein Impfbeschein mit QR-Code vorgelegt werden, entweder in Papierform oder digital (z.B. auf dem Smartphone).

Es muss eine elektronische Anwendung zur Überprüfung eingesetzt werden. (CovPassCheck-App zur Prüfung von COVID-Zertifikaten) Mit der App können sowohl Impf- und Genesenzertifikate als auch Testzertifikate auf ihre Gültigkeit überprüft werden.

1. Fruchtkasten

Um die Hygiene- und Abstandregeln zu garantieren, wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Es wurde ein Handdesinfektionsständer im Foyer des Fruchtkastens installiert.
- Tafeln mit den hier geltenden Hygiene- und Abstandregeln wurden aufgestellt.
- Die Verpflichtung einen Mund- und Nasenschutz (Medizinische Maske oder FFP2) zu tragen wurde für Mitarbeiterinnen und Besucherinnen und Besucher festgelegt. Maskenpflicht gilt ab dem 6. Lebensjahr, Masken werden vorgehalten, für Personen, die ohne Maske kommen und können für 1 € erworben werden.
- Die Besucherströme wurden im Hugo-Geißler-Saal und im 2. Obergeschoss so gesteuert, dass ein Rundweg entsteht und Aus- und Eingang getrennt sind.
- Es werden Kontaktdaten erhoben, damit soll es leichter gemacht werden, Infektionsketten zu verfolgen. Der Eintrag ist seit 1. Juli 2020 obligatorisch. Die Listen werden nach vier Wochen vernichtet. Alternativ kann die Luca-App benutzt werden.
- Führungen sind mit begrenzter Teilnehmerzahl möglich. Für die dabei verwendeten Hocker werden auf dem Boden die einzuhaltenden Abstände markiert.
- Die Mitarbeiterinnen wurden angewiesen, nur so viele Personen einzulassen, dass die 1,5 m Abstandregel eingehalten werden kann.
- Die Mitarbeiterbereiche werden besonders geschützt. Hierzu wurde im Hugo-Geißler-Saal und beim Aufsichtsbereich im ersten Obergeschoss ein Spuckschutz installiert. Im Hugo-Geißler-Saal wurde als Abstandshalter eine niedere Glaswand aufgebaut, da dort der Verkauf von Masken stattfindet. Es wurde ein Teller für die kontaktlose Weitergabe von Geld aufgestellt.
- Da der Eintritt frei ist, besteht ansonsten keine Notwendigkeit mit den Aufsichtlichen in direkten Kontakt zu treten.
- Alle Prospektständer und Ansichtsexemplare der üblicherweise angebotenen Bücher wurden weggeräumt.
- Für die Mitarbeiterinnen werden mehrere Mund- und Nasenschutzmasken bereitgestellt.
- Die Mitarbeiterinnen erhalten Selbsttests, die mindestens zweimal die Woche (abhängig vom Einsatz) durchgeführt werden können. Es liegen Listen auf, in denen das Datum der Testung, das Ergebnis und die Dokumentationsart abgefragt werden. Mitarbeiterinnen mit vollem Impfschutz brauchen keinen Selbsttest durchführen.

- Die Mitarbeiterinnen erhielten eine Packung Gummihandschuhe ausgehändigt.
- Den Mitarbeiterinnen wurde eine Handreichung zugestellt, die die Verhaltensmaßregeln festhält.
- Den Mitarbeiterinnen wurde Desinfektionsmittel zur regelmäßigen Desinfektion von kritischen Bereichen an die Hand gegeben. Die Reinemachefrau desinfiziert zudem regelmäßig die Türklinken etc.
- Es wurde festgelegt, dass - wenn möglich - die Türen und Fenster während der Öffnungszeiten offen bleiben sollen, dass zumindest mehrmals gelüftet wird.

2. Tuttlinger Haus

- Die Besucherströme von Unter- und Obergeschoss wurden getrennt. Der Zugang zum Untergeschoss erfolgt durch die Haupteingangstüre, der Zugang zum Obergeschoss durch die Seiteneingangstüre.
- Die untere Verbindungstüre zum Gang bleibt deshalb für den Publikumsverkehr geschlossen.
- Es wurde im Erdgeschoss ein Handdesinfektionsständer installiert, am Aufgang zu Obergeschoss steht weiteres Desinfektionsmittel bereit.
- Tafeln mit den hier geltenden Hygiene- und Abstandregeln wurden aufgestellt.
- Im Obergeschoss wurde ein Rundweg festgelegt.
- Der enge Keller und das schwer erreichbare Dachgeschoss wurden für den Publikumsverkehr gesperrt.
- Die „Hühnerleiter“, ein steiler Aufgang im Scheunennebenraum, wurde gesperrt.
- Es werden Kontaktdaten erhoben, damit soll es leichter gemacht werden, Infektionsketten zu verfolgen. Der Eintrag ist seit 1. Juli 2020 obligatorisch. Die Listen werden nach vier Wochen vernichtet. Alternativ kann die Luca-App benutzt werden.
- Die Mitarbeiterinnen wurden angewiesen, nur so viele Personen einzulassen, dass die 1,5 m Abstandregel eingehalten werden kann.
- Den Mitarbeiterinnen wurde eine Handreichung zugestellt, die die Verhaltensmaßregeln festhält.

Als Beauftragte für die Einhaltung der Hygienevorschriften werden für beide Gebäude benannt: Gunda Woll (Museumsleitung), Johanna Schöll, Rita Sambale (Aufsichten)